



## Grundzüge des ausservertraglichen Haftpflichtrechts

Jeder läuft Gefahr, dass er irgendwann im Leben für Schäden eines anderen rechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Im Rahmen dieses Beitrags sollen die Grundzüge des ausservertraglichen Haftpflichtrechts umrissen werden, wobei sich der Beitrag an Nicht-Juristen richtet und deshalb bewusst auf komplexe sowie vertiefte juristische Ausführungen verzichtet wird.

■ Von Adrian Weber, Rechtsanwalt LL.M., Riversidelaw Rechtsanwälte, Zürich

Grundsätzlich kommt das Haftpflichtrecht nur zur Anwendung, falls es darum geht, dass ein Dritter (in der Regel der Schädiger oder Haftpflichtige) bzw. eine Versicherung (primär sind dies Haftpflichtversicherungen) für einen Schaden einzustehen hat. Soweit der Geschädigte den Schaden selbst trägt, spielt das Haftpflichtrecht keine Rolle.

In der Bevölkerung ist die Auffassung verbreitet, dass jeder nicht selbst verursachte Schaden von einem Dritten bzw. einer Versicherung ersetzt wird. Dabei wird verkannt, dass im Haftpflichtrecht der Grundsatz gilt, **dass ein Geschädigter seinen Schaden primär selbst trägt**. Oftmals reagieren Geschädigte mit Unverständnis, wenn ihnen erklärt wird, dass sie ihren Schaden in erster Linie selbst bezahlen müssen und nur ausnahmsweise ein Dritter bzw. eine Versicherung für den Schaden einzustehen hat.

Stürzt z.B. jemand in der Freizeit auf dem Trottoir und verletzt sich dabei am Bein, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Folgen des Sturzes bzw. der Verletzung (u.a. Heilungskosten, allenfalls Erwerbsausfall) durch den Gestürzten selbst zu tragen sind und dass nur ausnahmsweise ein Dritter bzw. eine Versicherung für diesen Schaden aufkommen muss. Zwar sind solche Schäden im Normalfall obligatorisch über die Unfallversicherung abgedeckt, hat der Geschädigte allerdings auf den Abschluss einer entsprechenden Unfallversicherung (je nach Arbeitspensum ist dies nur im Nicht-Berufsunfall-Bereich möglich) verzichtet, kann er gegenüber der Unfallversicherung keine Ansprüche geltend machen und muss sich direkt an einen allfälligen Schädiger sowie dessen Haftpflichtversicherung halten.

Reguliert die Unfallversicherung in einem versicherten Fall den Schaden, nimmt sie im Nachgang in der Regel Rückgriff (Regress) auf den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung.

### Gesetzliche Grundlagen

Das **ausservertragliche** Haftpflichtrecht (zwischen den Parteien besteht diesfalls kein Vertragsverhältnis) ist in erster Linie im Obligationenrecht in den Art. 41 ff. OR geregelt. Hier finden sich ebenfalls Bestimmungen zu den sog. Kausalhaftungen (eine Haftung ohne Verschulden), wie z.B. die Werkeigentümerhaftung in Art. 58 OR. Ebenfalls finden sich im Zivilgesetzbuch in Art. 679 f. ZGB Regeln zur Kausalhaftung des Grundeigentümers.

Dagegen ist das **vertragliche** Haftpflichtrecht (eine Haftung aufgrund einer Vertragsverletzung, vgl. Art. 97 ff. OR) nicht Thema des vorliegenden Beitrags.

In Bezug auf die Haftung von Versicherungen, die an der Schadenregulierung beteiligt sind, ist immer zusätzlich das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu beachten.

### Voraussetzungen der Haftpflicht im Allgemeinen

Haftung bedeutet einfach formuliert das Entstehen für den Schaden eines anderen mit dem eigenen Vermögen. Diese Haftung betrifft grundsätzlich immer nur das Vermögen des Schädigers bzw. Haftpflichtigen selbst. Sofern der Haftpflichtige über kein verwertbares Vermögen verfügt, kann zwar gerichtlich eine Haftpflicht bejaht werden, wobei die erfolgreiche Geltendmachung des Schadens im Ergebnis lediglich zur Ausstellung eines Verlustscheins führt. Das angestrebte Resultat, nämlich der Ersatz des Schadens, wird dadurch nicht erreicht.



Die nachfolgenden vier Voraussetzungen müssen für eine ausservertragliche Haftung nach Art. 41 Abs. 1 OR **kumulativ** erfüllt sein:

- **Schaden**
- **Widerrechtlichkeit**
- **adäquater Kausalzusammenhang**
- **Verschulden (bei den Kausalhaftungen ist kein Verschulden erforderlich)**

#### ► Schaden

Voraussetzung für jede Haftpflicht ist ein Schaden. Die Bestimmung sowie der Beweis des Schadens sind oftmals nicht einfach. In einem konkreten Fall zu bestimmen, was Schaden ist und was nicht, kann ausserordentlich schwierig und Anlass langwieriger gerichtlicher Auseinandersetzungen sein.

Haftpflichtrechtlich wird der Schaden grundsätzlich als eine unfreiwillige Vermögenseinbusse des Geschädigten definiert. Die Vermögenseinbusse kann in einer Verminderung der Aktiven, der Vermehrung der Passiven oder in entgangenem Gewinn bestehen.



ein Beispiel heranzieht: Ein Autofahrer fährt ausserorts – zehn Kilometer von der späteren Unfallstelle entfernt – mit stark überhöhter Geschwindigkeit und stösst später innerorts auf einer Kreuzung unter vollumfänglicher Einhaltung der Verkehrsregeln und der Geschwindigkeit mit einem anderen Fahrzeug zusammen. Obwohl die Geschwindigkeitsüberschreitung als natürlich kausal für den späteren Unfall bezeichnet werden kann, da das verunfallte Fahrzeug, hätte es die Geschwindigkeit ausserorts nicht überschritten, zum Zeitpunkt des Zusammenstosses auf der Kreuzung nicht anwesend gewesen wäre, sind die Voraussetzungen des adäquaten Kausalzusammenhangs nicht erfüllt. Das Überschreiten der Geschwindigkeit ausserorts ist im konkreten Fall keine adäquate Ursache, welche zum späteren Unfall innerorts geführt hat.

## ► Verschulden

Unter Verschulden wird ein vorwerfbares Verhalten verstanden. Das Verschulden besteht aus einer objektiven (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) und einer subjektiven Komponente (Urteilsfähigkeit).

Vorsatz liegt vor, wenn der nachteilige Eingriff wissentlich sowie willentlich und demgemäss mit direkter Absicht erfolgt ist. Fahrlässigkeit äussert sich in einem Mangel an der unter den gegebenen Umständen erforderlichen Aufmerksamkeit und Vorsicht (Verletzung einer Sorgfaltspflicht). In Bezug auf das geschuldeten Mass an Aufmerksamkeit und Vorsicht wird ein objektivierter Massstab verwendet: Jedermann hat sich so zu verhalten, dass er voraussichtlich keinen anderen schädigt, wobei persönliche Gründe für die Unaufmerksamkeit (z.B. Müdigkeit, Trauer, Freude) grundsätzlich unbeachtlich sind.

## ACHTUNG



Schuldhaft handelt nur, wer Einsicht in die Folgen seines Tuns oder Unterlassens hat und in der Lage ist, aufgrund dieser Einsicht zu handeln. Zum Beispiel kann bei Kindern oder geistig behinderten Menschen – mangels einer solchen Einsicht – die Voraussetzung des Verschuldens nicht erfüllt sein. Obwohl die übrigen Haftungsvoraussetzungen (Schaden, Widerrechtlichkeit, adäquater Kausalzusammenhang) erfüllt sind, besteht keine Haftung (vgl. aber Art. 54 OR und Art. 333 ZGB).

## ► Widerrechtlichkeit

Eine schädigende Handlung bzw. Unterlassung (bei einer Unterlassung ist ein Handeln Pflicht) führt nur dann zur Haftpflicht, soweit die schädigende Handlung bzw. Unterlassung widerrechtlich ist.

Widerrechtlich ist die Verletzung eines absolut geschützten Rechtsguts (z.B. Leib und Leben, Eigentum) bzw. bei rein materieller Schädigung (sog. reine Vermögensschäden) die Verletzung einer Rechtsnorm, welche das verletzte Rechtsgut schützt (vgl. Art. 41 Abs. 2 OR).

Solche Schutznormen finden sich u.a. im Strafrecht (z.B. Betrug, Veruntreuung, ungetreue Geschäftsführung).

Zerstört z.B. jemand mutwillig ein Fahrzeug, handelt er widerrechtlich, da er das absolut geschützte Rechtsgut «Eigentum» verletzt hat.

## ► Adäquater Kausalzusammenhang

Der Kausalzusammenhang ist eine weitere Voraussetzung der Haftpflicht. Dabei geht es um den Zusammenhang zwischen Schadensursache und Schaden.

Der Begriff des Kausalzusammenhangs spielt bei jeder Haftpflicht eine zentrale Rolle. Das Haftpflichtrecht unterscheidet zwischen dem natürlichen und dem adäquaten Kausalzusammenhang:

- Als natürlicher Kausalzusammenhang wird jede Ursache bezeichnet, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass die Wirkung nicht eingetreten wäre. Im natürlichen Kausalzusammenhang sind somit sämtliche – ebenfalls zufällige – Schadensursachen enthalten.
- Das Gesetz will allerdings verhindern, dass ein Dritter für den zufälligen Eintritt eines Schadens verantwortlich gemacht werden kann. Dies würde zu einer unkontrollierbaren Ausuferung der Haftung führen. Um dies zu verhindern, existiert der Begriff des adäquaten Kausalzusammenhangs. Dieser ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet, einen Erfolg von der Art des eingetretenen Schadens herbeizuführen bzw. zu begünstigen.

Der Begriff des adäquaten Kausalzusammenhangs lässt sich besser erklären, wenn man



## ► Kausalhaftung: Haftung ohne Verschulden

Wie vorstehend ausgeführt, bildet das Verschulden eine zwingende Voraussetzung für eine Haftpflicht nach Art. 41 Abs. 1 OR. Allerdings bestehen – wie bereits erwähnt – Kausalhaftungen, bei welchen gesetzlich auf das Erfordernis des Verschuldens verzichtet wird.

Kausalhaftungen existieren im Obligationenrecht (OR), Zivilgesetzbuch (ZGB) sowie Spezialgesetzen, insbesondere die:

- Geschäftsherrenhaftung (vgl. Art. 55 OR)
- Tierhalterhaftung (vgl. Art. 56 OR)
- Werkeigentümerhaftung (vgl. Art. 58 OR)
- Haftung des Grundeigentümers (vgl. Art. 679 ZGB und Art. 679a ZGB)
- Haftung des Familienoberhaupts (vgl. Art. 333 ZGB)
- Haftung Urteilsunfähiger (vgl. Art. 54 OR)
- Staats- und Beamtenhaftung gemäss den Haftungsgesetzen des Bundes und der Kantone
- Produkthaftung gemäss Produkthaftungsgesetz (PrHG)

Bei Kausalhaftungen wird somit auch ohne Verschulden gehaftet. Teilweise besteht die Möglichkeit eines Befreiungsbeweises (z.B. Art. 55 OR und Art. 56 OR) oder Entlastungsbeweises (z.B. Art. 58 Abs. 2 OR). Es wird dabei unterschieden zwischen:

- **milder Kausalhaftung:** Die milde Kausalhaftung wird auch als gewöhnliche oder einfache Kausalhaftung bezeichnet. Mild deshalb, weil für eine Haftung immer noch eine Ordnungswidrigkeit oder eine Unregelmässigkeit bestehen muss. Es kann sich hier um Verstösse gegen objektivierte Sorgfaltspflichten (vgl. Art. 55 OR und Art. 56 OR), um Werkmängel (vgl. Art. 58 OR), Fehler (vgl. Art. 1 PrHG und Art. 4 PrHG), eine Überschreitung des Eigentums (vgl. Art. 679 ZGB) oder eine mit einer Verletzung objektivierten Sorgfaltspflichten verbundene Haftung für fremdes

Verhalten (vgl. Art. 55 OR und Art. 333 ZGB) handeln.

- **scharfer Kausalhaftung:** Die scharfe Kausalhaftung oder ebenfalls als Gefährdungshaftung bezeichnet, knüpft im Wesentlichen am Umstand an, dass gewisse (u.a. technische) Vorrichtungen bereits durch ihre Existenz oder ihren Gebrauch eine Gefahr für die Umwelt darstellen oder eine Tätigkeit ohne spezielle Vorrichtung besonders gefährlich ist. Hauptsächlich geht es bei den Gefährdungshaftungen um die Zuweisung der mit dem Betrieb einer gefährlichen Anlage verbundenen Risiken (z.B. der Betrieb eines Motorfahrzeugs [vgl. Art. 58 ff. SVG], einer Atomanlage [vgl. Art. 3 ff. KHG], eines Luftfahrzeugs [vgl. Art. 64 ff. LFG]).

## Verjährung

Die Entkräftung einer Forderung durch Zeitablauf wird als Verjährung bezeichnet. Die Verjährung ändert am Bestand der Forderung nichts, sondern hindert einzig deren Durchsetzung. Der Schuldner kann mittels Verjährung die an sich geschuldete Leistung durch Einrede verweigern. Deshalb gilt, dass die Zahlung einer verjährten Forderung nicht rückforderbar ist, da nicht eine Nichtschuld (vgl. Art. 62 ff. OR), sondern eine nicht mehr durchsetzbare Forderung bezahlt wurde.

Falls Spezialgesetze nichts anderes vorsehen, gilt die Grundregel von Art. 60 Abs. 1 OR. In diesem Fall verjähren die Ansprüche des Geschädigten innert einer Frist von drei Jahren seit Kenntnis (wobei ein Kennenmüssen ausreicht) des Schadens und der Person des Haftpflichtigen (sog. relative Verjährungsfrist), spätestens aber nach zehn Jahren vom Tag an gerechnet, an dem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte (sog. absolute Verjährungsfrist). Bei Körperverletzung oder Tötung eines Menschen beträgt die absolute Frist 20 Jahre (vgl. Art. 60 Abs. 1<sup>bis</sup> OR). Wird die unerlaubte Handlung auf eine Straftat zurückgeführt, tritt die Ver-

jähung frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung ein (vgl. Art. 60 Abs. 2 OR)

## Direktes Forderungsrecht gegenüber der Versicherung

Seit dem 1. Januar 2022 gilt das neue (teilrevidierte) Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Eine massgebliche Neuerung stellt die Einführung eines allgemeinen direkten Forderungsrechts gegenüber der Versicherung dar (vgl. Art. 60 Abs. 1<sup>bis</sup> VVG). Das direkte Forderungsrecht existierte bis anhin im Strassenverkehrsgesetz (SVG). Gemäss Art. 65 Abs. 1 SVG hat der Geschädigte im Rahmen der vertraglichen Versicherungsdeckung ein Forderungsrecht unmittelbar gegen die Versicherung.

Ein solches direktes Forderungsrecht – wie es neu im Haftpflichtrecht allgemein besteht – bringt für den Geschädigten einige Vorteile. So trägt die Versicherung das Risiko einer allfälligen Insolvenz des haftpflichtigen Versicherungsnehmers, und der Geschädigte kann seinen Anspruch gegenüber der Versicherung als professioneller Ansprechpartner geltend machen. Entsprechend dürfte die Abwicklung eines Schadenfalls – allenfalls ohne Beteiligung der Gerichte – zumindest in der Tendenz zügiger und kostengünstiger möglich sein. Um das direkte Forderungsrecht überhaupt durchsetzen zu können, räumt das Gesetz dem Geschädigten neu einen Anspruch auf Mitteilung der zuständigen Versicherung sowie Art und Umfang der Versicherungsdeckung ein (vgl. Art. 60 Abs. 3 VVG).



## AUTOR

**Adrian Weber**, Rechtsanwalt LL.M., CAS Haftpflicht- und Versicherungsrecht IRP-HSG, Zürich, befasst sich schwerpunktmässig mit Submissionsrecht sowie Bau- und Immobilienrecht.

## Impressum

Verlag WEKA Business Media AG  
Hermetschlostrasse 77  
CH-8048 Zürich  
www.weka.ch

Herausgeber Stephan Bernhard

Redaktion Junes Babay

Bestell-Nr. NL9125

Korrektorat/  
Lektorat Margit Bachfischer M.A., Bobingen  
margit.bachfischer@web.de

Publikation 10 x jährlich, Abonnement: CHF 98.– pro Jahr,  
Preise exkl. MWST und Versandkosten.

Als digitale Publikation erhältlich unter:  
www.weka-library.ch

Bildrechte www.istockphoto.com

© WEKA Business Media AG, Zürich, 2022

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck sowie Wiedergaben, auch auszugsweise, sind nicht gestattet. Die Definitionen, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren und vom Verlag auf ihre Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie für die Richtigkeit der Informationen nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags ist daher ausgeschlossen. Aus Platzgründen und zwecks besserer Lesbarkeit wurden meist die männlichen Formen verwendet. Die weiblichen Formen sind dabei selbstverständlich mitgemeint.